



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 12. November 1975

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 75	Bekanntmachung über die Annahme der Konvention vom 1. Juli 1959 über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergieorganisation durch die Deutsche Demokratische Republik	213

Bekanntmachung
über die Annahme der Konvention vom 1. Juli 1959
über die Privilegien und Immunitäten
der Internationalen Atomenergieorganisation
durch die Deutsche Demokratische Republik
vom 28. August 1975

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 30. Oktober 1974 die Annahmearkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergieorganisation vom 1. Juli 1959 hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Annahmearkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den §§ 26 und 34 der folgende Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen der §§ 26 und 34 der Konvention gebunden, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes vorsehen, und vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Konvention ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien für die Überweisung eines bestimmten Streitfalles zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof erforderlich ist.

Dieser Vorbehalt gilt gleichermaßen für die in § 34 enthaltene Bestimmung, wonach das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes als bindend anzuerkennen ist.“

Die Konvention ist gemäß ihrem § 38 für die Deutsche Demokratische Republik am 30. Oktober 1974 in Kraft getreten.

Berlin, den 28. August 1975

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler